

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1258  
des Abgeordneten Benjamin Raschke  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 6/2935

### **Nachfrage zur Kleinen Anfrage 852 „Frauenanteil im richter- und staatsanwalt-schaftlichen Dienst in Brandenburg“**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1258 vom 6. November 2015:

Aus der Antwort der Landesregierung (Drucksache 6/2228) auf die Kleine Anfrage 852 geht unter anderem hervor, dass der Frauenanteil an Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in der Besoldungsgruppe R1 bei um die 50 Prozent liegt. Dies gilt jedoch nicht für die Beförderungsämtler (Besoldungsstufen ab R 2). In den höheren Besoldungsstufen liegt der Frauenanteil weiterhin bei 0 bis um die 30 Prozent. Je höher die Besoldungsstufe ist, desto geringer ist in der Regel der Frauenanteil. Es besteht daher Nachfragebedarf.

An allen vier Staatsanwaltschaften in Brandenburg mit Sitz in Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Neuruppin sowie an der Generalstaatsanwaltschaft ist der Behördenleiter jeweils ein Mann.

Laut Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als wichtiges Ziel vorgenommen. Hierzu möchte sie gesetzliche und politische Initiativen ergreifen und erreichen, dass mehr Frauen in Führungspositionen kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass der Anteil der Frauen in den Beförderungsämtlern nicht kurzfristig erhöht werden könne. Hat sich die Landesregierung ein Ziel gesetzt hinsichtlich des Anteils der Frauen in Beförderungsämtlern und wenn ja, bis wann soll dieses Ziel umgesetzt werden?
2. Es ist festzustellen, dass im Bereich der RichterInnenschaft der Anteil von Frauen in der Besoldungsgruppe von R4 bis R8 im Jahr 2014 jeweils Null beträgt. Im Bereich der Staatsanwaltschaft, bzw. der Generalstaatsanwaltschaft ist in den Beförderungsämtlern (ab R2) in allen Bereichen eine Verschlechterung eingetreten. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

3. In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass die Erprobung im Land Brandenburg in gleichwertiger Art und Weise und ohne Verlängerung auch bei Teilzeitbeschäftigung ermöglicht und durchgeführt wird.
  - a) Wie hoch ist der Anteil von erprobten Frauen in der jeweiligen Gerichtsbarkeit und in den Staatsanwaltschaften/ der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg? (bitte für die Jahre 2008 und 2014 auflisten)
  - b) Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Männern (zusammen), die in Teilzeit eine Erprobung durchgeführt haben in der jeweiligen Gerichtsbarkeit und im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften und in der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg? (bitte für die Jahre 2008 und 2014 auflisten)
  - c) Welche sonstigen konkreten Maßnahmen werden angeboten oder sind bereits durchgeführt worden, um Frauen und Männer mit Familienpflichten bei der Durchführung einer Erprobung zu unterstützen (z.B. Verkürzung bzw. Verlängerung, Unterbrechung einer Erprobungszeit)?
4. Wie hoch ist der Anteil von Frauen mit Kindern und wie hoch ist der Anteil von Männern mit Kindern in den Besoldungsstufen R 2 und höher in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten und im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften und in der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg (bitte nach Besoldungsstufen aufschlüsseln)?
5. Gibt es ein Konzept, das konkrete Maßnahmen enthält, um Frauen und Männer mit Familienpflicht bei ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen? Wenn ja, welche Maßnahmen werden darin vorgesehen?
6. In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Leitungsfunktion auch berücksichtigt wird, inwieweit diese ihre Verpflichtung, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken, erfüllen.
  - a) Im Rahmen welchen Beurteilungskriteriums wird „Frauen- und Familienförderung“ durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Leitungsfunktion berücksichtigt?
  - b) Wie wird nachgeprüft, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Leitungsfunktion ihrer oben genannten Verpflichtung nachkommen?
  - c) Werden in der Landesjustizverwaltung bzw. in den Geschäftsbereichen Statistiken über die geschlechtsspezifischen Beurteilungsergebnisse im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienst geführt? Werden Maßnahmen ergriffen, um ggf. unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe für Frauen und Männer aufzudecken?

- d) Gibt es über mögliche Schulungen von Führungskräften bei Veranstaltungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes hinausgehende konkrete Maßnahmen, Führungskräfte für Frauenförderung zu sensibilisieren, Defizite aufzudecken und zu beseitigen? Wenn ja, welche?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass der Anteil der Frauen in den Beförderungssämtern nicht kurzfristig erhöht werden könne. Hat sich die Landesregierung ein Ziel gesetzt hinsichtlich des Anteils der Frauen in Beförderungssämtern und wenn ja, bis wann soll dieses Ziel umgesetzt werden?

zu Frage 1:

Die Landesregierung nimmt die in § 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) definierten Ziele, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu erreichen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu fördern, ernst. Bei der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, insbesondere im Rahmen der Neubesetzung von Beförderungssämtern, ist allerdings der verfassungsrechtliche Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu beachten. Darüber hinaus kann sich der Anteil von Frauen in Beförderungssämtern tatsächlich erst dann erhöhen, wenn die derzeitigen Stelleninhaber insbesondere altersbedingt aus dem Landesdienst ausscheiden. Die Landesregierung hat sich deshalb ein konkretes Ziel nicht setzen können, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Anteil von Frauen in Beförderungssämtern bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu erreichen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Zahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen insgesamt, deren allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 durch eine Erprobung im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz „Erprobung für Beförderungssämter“ (ErprobungsAV) vom 26. November 2007 (JMBL/07, [Nr. 12], S. 183) festgestellt wurde, in der Zeit vom 31. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2014 erhöht werden konnte (vgl. Anlage 1). Dies führt dazu, dass bei der Nachbesetzung der im Zuge von Altersabgängen und aus sonstigen Gründen frei werdenden Beförderungsstellen eine höhere Zahl potentieller Bewerberinnen zur Verfügung steht. Auch die zum 31. Dezember 2014 zu verzeichnende Geschlechterverteilung im Eingangsamtsamt R 1 (Frauenanteil BesGr. R 1: 54,48 %, vgl. Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 852 [Tabellen zu Fragen 1 und 2], Drucksache 6/2228) lässt erwarten, dass sich der Anteil der Richterinnen und Staatsanwältinnen in den Beförderungssämtern zukünftig weiter erhöhen wird.

Frage 2:

Es ist festzustellen, dass im Bereich der RichterInnenschaft der Anteil von Frauen in der Besoldungsgruppe von R4 bis R8 im Jahr 2014 jeweils Null beträgt. Im Bereich der Staatsanwaltschaft, bzw. der Generalstaatsanwaltschaft ist in den Beförderungs-

ämtern (ab R2) in allen Bereichen eine Verschlechterung eingetreten. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung?

zu Frage 2:

Am 31. Dezember 2014 war keines der insgesamt elf bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften besetzten Ämter der BesGr. R 4 bis R 8 mit einer Frau besetzt. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich hierbei allerdings um keine Entwicklung, sondern vielmehr um einen auch mit Blick auf § 1 LGG zu verbessernden Zustand. Aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass insoweit kurzfristig ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht werden kann, wohl aber die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich der Anteil der Richterinnen und Staatsanwältinnen in diesen Ämtern langfristig erhöhen wird.

Schon aus der geringen Zahl der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu besetzenden Ämter der BesGr. R 4 bis R 8 wird zudem deutlich, dass das altersbedingte Ausscheiden einzelner Frauen aus einem solchen Beförderungsamte zu einer erheblichen Veränderung des entsprechenden Frauenanteils in diesen Besoldungsgruppen führt. Zudem hat die geringe Zahl der zu besetzenden Ämter der BesGr. R 4 bis R 8 zur Folge, dass anders als in den übrigen Besoldungsgruppen nur in unregelmäßigen und auch nur in größeren Abständen die Amtsinhaber/-innen ausscheiden und eine Neubesetzung möglich ist. Im Rahmen der Neubesetzung gilt es dann ausgehend von der Bewerberlage, die zum Teil auch durch externe Bewerber/-innen aus anderen Bundesländern geprägt wird, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz zu beachten. Aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen ist zu erwarten, dass sich die Zahl der für ein solches Amt geeigneten Bewerberinnen in Zukunft erhöhen wird. Dies gilt in gleicher Weise für den im Zeitraum 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2014 abgesunkenen Frauenanteil in den Ämtern der BesGr. R 2 und R 3 bei den Staatsanwaltschaften.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitraum 1. Juni 2009 bis 31. Dezember 2013 ein Amt der BesGr. R 8 mit einer Frau besetzt war.

Frage 3:

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass die Erprobung im Land Brandenburg in gleichwertiger Art und Weise und ohne Verlängerung auch bei Teilzeitbeschäftigung ermöglicht und durchgeführt wird.

- a) Wie hoch ist der Anteil von erprobten Frauen in der jeweiligen Gerichtsbarkeit und in den Staatsanwaltschaften/ der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg? (bitte für die Jahre 2008 und 2014 auflisten)
- b) Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Männern (zusammen), die in Teilzeit eine Erprobung durchgeführt haben in der jeweiligen Gerichtsbarkeit und im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften und in der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg? (bitte für die Jahre 2008 und 2014 auflisten)
- c) Welche sonstigen konkreten Maßnahmen werden angeboten oder sind bereits durchgeführt worden, um Frauen und Männer mit Familienpflichten bei der Durchführung einer Erprobung zu unterstützen (z.B. Verkürzung bzw. Verlängerung, Unterbrechung einer Erprobungszeit)?

zu Frage 3 a) und b):

Für die Beantwortung der Fragen 3 a) und 3 b) wird auf die Anlagen 1 und 2 Bezug genommen. Dabei sind zu den Stichtagen 31. Dezember 2008 und 31. Dezember 2014 sämtliche Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Brandenburg nach Kopffzahlen berücksichtigt worden, die ihre Stammdienststelle bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft mit Sitz in Brandenburg haben, und zwar auch dann, wenn diese zum Stichtagszeitpunkt an andere Dienststellen (auch außerhalb Brandenburgs) abgeordnet waren. Bei einer Abordnung innerhalb des Geschäftsbereichs ist die/der Betreffende bei ihrer/seiner Stammdienststelle gezählt worden. Richterinnen und Richter, die ihre Stammdienststelle bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg oder dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg haben, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zahl der erprobten Frauen und der insgesamt erprobten Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg wurden „Erprobungen“ im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung „Erprobung für Beförderungssämter“ (ErprobungsAV – Anlage 4) vom 26. November 2007 (JMBl/07, [Nr.12], S. 183) berücksichtigt. Erfasst werden deshalb Erprobungen in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder in staatsanwaltlichen Aufgaben bei einer Generalstaatsanwaltschaft sowie Erprobungen im Wege der Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Abschnitt A Nr. 2 und 3 der ErprobungsAV genannten Tätigkeiten. Nicht berücksichtigt wurden Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ausschließlich nach Abschnitt E Nr. 3 Abs. 4 der ErprobungsAV als erprobt gelten, weil sie zum 1. Januar 2008 ein Amt der BesGr. R 2 innehatten. Da über die Zahl der Erprobungen keine gesonderte Statistik geführt wird, sondern sich entsprechende Daten nur den einzelnen papierenen Personalakten entnehmen lassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Angaben in den Anlagen 1 und 2 von der Zahl der tatsächlichen Erprobungen geringfügig abweichen.

zu Frage 3 c):

Zur Beantwortung der Frage 3 c) wird zunächst auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 852 (Drucksache 6/2228) verwiesen. Dort werden konkrete Maßnahmen beschrieben, mit denen Frauen und Männer mit Familienpflichten bei der Durchführung einer Erprobung unterstützt werden können. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für weitere unterstützende Maßnahmen, die über die hinausgehen, die bereits angeboten und in der ErprobungsAV verankert wurden (Erprobung in Teilzeit ohne Verlängerung des Erprobungszeitraums; Verkürzung bzw. Verlängerung des neunmonatigen Erprobungszeitraums an einem oberen Landesgericht auf sechs Monate bzw. 12 Monate; einjährige [Teilzeit-]Tätigkeit in der Verwaltung eines gegebenenfalls wohnortnahen Präsidialgerichts), bislang kein Bedarf geltend gemacht wurde. Aufgrund der schon jetzt zur Unterstützung angebotenen Maßnahmen und der im Geschäftsbereich in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (gegebenenfalls) bestehenden Familienpflichten die Durchführung einer Erprobung verhindern oder erschweren. Verbesserungen werden aber auch in diesem Bereich weiter zu suchen sein, wenn sich etwa herausstellen sollte, dass die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Erprobungsort dem Einstieg in eine Erprobung hinderlich ist.

Frage 4:

Wie hoch ist der Anteil von Frauen mit Kindern und wie hoch ist der Anteil von Männern mit Kindern in den Besoldungsstufen R 2 und höher in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten und im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften und in der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg (bitte nach Besoldungsstufen aufschlüsseln)?

zu Frage 4:

Zur Beantwortung der Frage 4 wird auf die Anlage 3 Bezug genommen. Für die Zahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen berücksichtigten Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die in der Antwort zu Frage 3 gegebenen Hinweise. Wird in der Anlage 3 für einzelne Besoldungsgruppen und Geschäftsbereiche keine Zahl, sondern ein „-“ ausgewiesen, steht entweder nach dem Haushaltsplan des Landes Brandenburg (Einzelplan 04) keine entsprechende Planstelle zur Verfügung (beispielsweise Ämter der BesGr. R 7) oder die betroffenen Ämter waren zum Stichtag 31. Dezember 2014 nicht besetzt.

Frage 5:

Gibt es ein Konzept, das konkrete Maßnahmen enthält, um Frauen und Männer mit Familienpflicht bei ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen? Wenn ja, welche Maßnahmen werden darin vorgesehen?

zu Frage 5:

Zur Beantwortung der Frage 5 wird auf die Antwort zu Frage 3 c) und die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 3 und 5 der Kleinen Anfrage 852 (Drucksache 6/2228) verwiesen. Dort werden konkrete Maßnahmen beschrieben, mit denen Frauen und Männer mit Familienpflichten bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt werden können. Ein darüber hinausgehendes Konzept gibt es nicht.

Frage 6:

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 heißt es, dass bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Leitungsfunktion auch berücksichtigt wird, inwieweit diese ihre Verpflichtung, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken, erfüllen.

- a) Im Rahmen welchen Beurteilungskriteriums wird „Frauen- und Familienförderung“ durch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Leitungsfunktion berücksichtigt?
- b) Wie wird nachgeprüft, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Leitungsfunktion ihrer oben genannten Verpflichtung nachkommen?
- c) Werden in der Landesjustizverwaltung bzw. in den Geschäftsbereichen Statistiken über die geschlechtsspezifischen Beurteilungsergebnisse im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienst geführt? Werden Maßnahmen ergriffen, um ggf. unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe für Frauen und Männer aufzudecken?

- d) Gibt es über mögliche Schulungen von Führungskräften bei Veranstaltungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes hinausgehende konkrete Maßnahmen, Führungskräfte für Frauenförderung zu sensibilisieren, Defizite aufzudecken und zu beseitigen? Wenn ja, welche?

zu Frage 6 a):

Grundlage der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist die Allgemeine Verfügung „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 20. Juni 2005 (BeurteilungsAV, JMBl/05, [Nr. Sondernummer I], S. 4; zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. August 2011, JMBl/11, [Nr. 9], S. 107). Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BeurteilungsAV sind Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte grundsätzlich an den Anforderungen ihres Statusamtes auszurichten. Ist Teil des aus dem Statusamt resultierenden Aufgabenkatalogs auch die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, ist zwingend die gesetzliche Vorgabe des § 4 Abs. 2 Satz 3 LGG zu beachten und auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird, ist deshalb unabhängig davon, ob die Beachtung des § 4 Abs. 2 Satz 3 LGG in einzelnen Beurteilungskriterien ausdrücklich Niederschlag findet, bei der Beurteilung der Leistung von Dienstkräften mit Leitungsfunktionen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Leistung fließt in das Gesamtergebnis der Beurteilung (§ 7 Abs. 4 BeurteilungsAV) und die vorausschauende Eignungsbewertung im Falle der Bewerbung um ein Beförderungsamts (§ 7 Abs. 5 BeurteilungsAV) ein.

Darüber hinaus gibt § 7 Abs. 2 Satz 1 BeurteilungsAV u. a. vor, dass die Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung unter Leitung einer Organisationseinheit (Führungskompetenz) anhand der im Einzelnen in § 7 Abs. 2 Satz 3 BeurteilungsAV benannten Beurteilungsmerkmale zu bewerten sind. Neben der Kooperations- und Konfliktfähigkeit, in der sich die Aufgabe, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken, ausdrücken kann, gehört die Führungskompetenz zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien. Die Begründung dieses Teils der Beurteilung soll sich an den Untermerkmalen Motivierungsgeschick, Delegationsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Integrationskraft, Mitarbeiterförderung, Ausbildungskompetenz und Repräsentationsfähigkeit ausrichten. Geeigneter Anknüpfungspunkt für die Bewertung der aus § 4 Abs. 2 Satz 3 LGG resultierenden Pflichten sind insoweit die Untermerkmale Integrationskraft und Mitarbeiterförderung.

zu Frage 6 b):

Dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Leitungsfunktion der aus § 4 Abs. 2 Satz 3 LGG resultierenden Verpflichtung nachkommen, wird im Rahmen der anlassbezogenen und in regelmäßigen Abständen vorzunehmenden Beurteilungen sichergestellt. Die BeurteilungsAV gibt in § 2 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit regelmäßig alle fünf Jahre dienstlich zu beurteilen sind (Regelbeurteilung). Zwar sind gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BeurteilungsAV Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Amt der Stufe R 3 oder höher innehaben von Regelbeurteilungen ausgenommen. Allerdings sind auch diese gem. § 2 Abs. 4 BeurteilungsAV zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilungen). Ein konkreter Anlass besteht neben einem eigenen Antrag der/des zu Beurteilenden bei der Bewerbung um ein anderes Amt, bei Versetzungen, vor einer Abordnung, es sei denn, die letzte

Beurteilung liegt nicht länger als sechs Monate zurück, und bei Beendigung einer Abordnung, wenn die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geltungsbereich der BeurteilungsAV oder der Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen des Landes Berlin vom 16. Juni 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt ist.

zu Frage 6 c):

Statistiken über geschlechtsspezifische Beurteilungsergebnisse im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst werden weder in der Landesjustizverwaltung noch in den Geschäftsbereichen geführt. Unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe für Frauen und Männer gibt es nicht. Um einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten, sind die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt gem. § 4 BeurteilungsAV gehalten, für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchzuführen. Darüber hinaus sollen die jeweils nächsthöheren Dienstvorgesetzten gem. § 7 Abs. 3 BeurteilungsAV durch Überbeurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sicherstellen.

zu Frage 6 d):

In Beantwortung von Frage 6 d) wird zunächst darauf hingewiesen, dass das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) als Träger der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Themen „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst“ und „Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer“ bereits seit vielen Jahren vor allem im Rahmen seiner fachübergreifenden und verhaltensorientierten Fortbildungen für Führungskräfte berücksichtigt. Dabei werden die damit verbundenen Fragestellungen in einem berufspraktischen Kontext vermittelt, wodurch das Verständnis des Adressatenkreises für diese Fragestellungen gefördert wird. So wird die Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beispielsweise in Führungskräfte Seminaren zum Konfliktmanagement (durchgeführt im Jahr 2014 und geplant für das Jahr 2016) oder zum Gesundheitsmanagement (durchgeführt im Jahr 2015 und geplant für das Jahr 2016) behandelt. Die rechtlichen Aspekte von Gleichstellungsfragen und die Verpflichtung der Justiz zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und zur aktiven Frauenförderung wurden im Jahr 2014 ausführlich in einem Seminar zum Landesgleichstellungsgesetz thematisiert und sind im Rahmen der Module Dienst- und Beamtenrecht Teil einer Fortbildungsreihe für Nachwuchsführungskräfte. Ergänzt wird das Programm des GJPA zum einen durch laufbahnübergreifende Veranstaltungen der Justizakademie Brandenburg, wie beispielsweise die Fortbildungsveranstaltungen „Allgemeines Gleichstellungsgesetz“ (durchgeführt im Jahr 2015 und geplant für das Jahr 2016) oder „Rhetorik für Frauen“ (geplant für das Jahr 2016). Zum anderen bietet die Deutsche Richterakademie Fortbildungen für Führungskräfte an, in denen auch die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mitbehandelt werden. Insoweit wird insbesondere auf die Führungskräfte Seminare „Frauen in Führungspositionen“ (durchgeführt im Jahr 2015) und „Personalentwicklung und Führungsinstrumente“ (durchgeführt in den Jahren 2014 und 2015, geplant für das Jahr 2016) hingewiesen.



### Kleine Anfrage 1258 - Anlage 1

	Richter/-innen, Staatsanwälte/ innen insgesamt zum 31.12.2008 <sup>1</sup>	davon erprobte Frauen 31.12.2008 <sup>2</sup>	Frauenanteil in Prozent <sup>3</sup>	Richter/-innen, Staatsanwälte/-innen insgesamt zum 31.12.2014 <sup>1</sup>	davon erprobte Frauen 31.12.2014 <sup>2</sup>	Frauenanteil in Prozent <sup>3</sup>
ordentliche Gerichtsbarkeit (alle Instanzen)	572	52	9,09	520	77	14,81
Arbeitsgerichte (insgesamt ohne LAG)	46	1	2,17	39	1	2,56
Finanzgericht BE-BB <sup>4</sup>	42	0	0	46	0	0,00
Sozialgerichtsbarkeit	94	13	13,83	132	15	11,36
Verwaltungsgerichtsbarkeit (ohne OVG)	95	8	8,42	73	10	13,70
Generalstaatsanwaltschaft	10	5	50,00	15	5	33,33
Staatsanwaltschaft	237	14	5,91	224	14	6,25
Gesamt	1096	93	8,49	1049	122	11,63

<sup>1</sup> Ausgewiesen wird die Zahl sämtlicher Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Brandenburg, die ihre Stammdienststelle bei einem Gericht oder Staatsanwaltschaft mit Sitz in Brandenburg hatten, und zwar auch dann, wenn diese im Stichtagszeitpunkt an andere Dienststellen (auch außerhalb Brandenburgs) abgeordnet waren. Bei einer Abordnung wurde die/der Betreffende bei ihrer/seiner Stammdienststelle berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kopfzahl.

<sup>2</sup> Bei den Angaben zur Zahl der erprobten Richterinnen bzw. Staatsanwältinnen (Kopfzahl) wurden nur Erprobungen im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung "Erprobung für Beförderungämter" (ErprobungsAV - **Anlage 4**) vom 26. November 2007 (JMBl/07, [Nr.12], S. 183) berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen einer Erprobung an einem Obergericht oder bei der Generalstaatsanwaltschaft (A. Nr. 1) und den in A. Nr. 2 und A. Nr. 3 der ErprobungsAV als gleichwertig anerkannten Tätigkeiten wurde nicht vorgenommen. Nicht berücksichtigt wurden Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ausschließlich nach Abschnitt E Nr. 3 Abs. 4 der ErprobungsAV als erprobt gelten, weil sie zum 1. Januar 2008 eine Amt der BesGr. R 2 inne hatten. Da über die Zahl der Erprobungen keine gesonderte Statistik geführt wird, sondern sich entsprechende Daten nur den einzelnen papierenen Personalakten entnehmen lassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der vorstehenden Tabelle gemachten Angaben von der tatsächlichen Zahl der Erprobungen geringfügig abweichen.

<sup>3</sup> Anteil an der Gesamtzahl aller Richter/-innen bzw. Staatsanwälte/-innen.

<sup>4</sup> Die ErprobungsAV (**Anlage 4**) gilt nach deren Abschnitt C. nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit. Hintergrund ist, dass Richter/innen am Finanzgericht bereits ein Amt der BesGr. R 2 inne haben.

### Kleine Anfrage 1258 - Anlage 2

	insgesamt erprobt (Frauen und Männer) zum 31.12.2008 <sup>1</sup>	davon erprobt in Teilzeit (Frauen und Männer) zum 31.12.2008	Teilzeitanteil in Prozent <sup>2</sup>	insgesamt erprobt (Frauen und Männer) zum 31.12.2014 <sup>1</sup>	davon erprobt in Teilzeit (Frauen und Männer) zum 31.12.2014	Teilzeitanteil in Prozent <sup>2</sup>
ordentliche Gerichtsbarkeit (alle Instanzen)	172	3	1,74	216	0	0
Arbeitsgerichte (insgesamt ohne LAG)	1	0	0	3	0	0
Finanzgericht BE-BB <sup>3</sup>	0	0	0	0	0	0
Sozialgerichtsbarkeit	17	1	5,88	29	2	6,90
Verwaltungsgerichtsbarkeit (ohne OVG)	41	0	0	40	4	10,00
Generalstaatsanwaltschaft	10	0	0	15	0	0
Staatsanwaltschaft	56	0	0	53	0	0

<sup>1</sup> Bei den Angaben zur Zahl der erprobten Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Kopfzahl) wurden nur Erprobungen im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 bis 3 der ErprobungsAV (**Anlage 4**) berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen einer Erprobung an einem Obergericht oder bei der Generalstaatsanwaltschaft (A. Nr. 1) und den in A. Nr. 2 und A. Nr. 3 der ErprobungsAV als gleichwertig anerkannten Tätigkeiten wurde nicht vorgenommen. Nicht berücksichtigt wurden Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ausschließlich nach Abschnitt E Nr. 3 Abs. 4 der ErprobungsAV als erprobt gelten, weil sie zum 1. Januar 2008 eine Amt der BesGr. R 2 innehatten. Da über die Zahl der Erprobungen keine gesonderte Statistik geführt wird, sondern sich entsprechende Daten nur den einzelnen papierernen Personalakten entnehmen lassen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der vorstehenden Tabelle gemachten Angaben von der Zahl der tatsächlichen Erprobungen geringfügig abweichen.

<sup>2</sup> Anteil an der Gesamtzahl der erprobten Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

<sup>3</sup> Die ErprobungsAV (**Anlage 4**) gilt nach deren Abschnitt C. nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit. Hintergrund ist, dass Richter/innen am Finanzgericht bereits ein Amt der BesGr. R 2 inne haben.

### Kleine Anfrage 1258 - Anlage 3

	ordentliche Gerichtbarkeit (alle Instanzen)	Arbeitsgerichte (insgesamt ohne LAG)	Finanzgericht BE-BB	Sozialgerichtsbarkeit	Verwaltungs- gerichtsbarkeit (insgesamt ohne OVG)	General- staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaften
BesGr. R 2 insgesamt <sup>1</sup>	136	8	28	45	20	12	35
Frauen mit Kindern <sup>2</sup> BesGr. R 2	26	4	8	16	0	2	4
Frauenanteil in Prozent <sup>3</sup>	19,12	50,00	28,57	35,56	0	16,67	11,43
Männer mit Kindern <sup>2</sup> BesGr. R 2	71	3	14	20	15	2	16
Männeranteil in Prozent <sup>3</sup>	52,21	37,50	50,00	44,44	75,00	16,67	45,71
BesGr. R 3 insgesamt	16	-	14	14	3	2	-
Frauen mit Kindern BesGr. R 3	2	-	2	0	0	0	-
Frauenanteil in Prozent	12,50	-	14,29	0	0	0	-
Männer mit Kindern BesGr. R 3	4	-	8	6	1	2	-
Männeranteil in Prozent	25,00	-	57,14	42,86	33,33	100,00	-
BesGr. R 4 insgesamt	-	-	-	1	-	-	3
Frauen mit Kindern BesGr. R 4	-	-	-	0	-	-	0
Frauenanteil in Prozent	-	-	-	0	-	-	0
Männer mit Kindern BesGr. R 4	-	-	-	0	-	-	2
Männeranteil in Prozent	-	-	-	0	-	-	66,67
BesGr. R 5 insgesamt	4	-	-	-	-	-	-
Frauen mit Kindern BesGr. R 5	0	-	-	-	-	-	-
Frauenanteil in Prozent	0	-	-	-	-	-	-
Männer mit Kindern BesGr. R 5	3	-	-	-	-	-	-
Männeranteil in Prozent	75,00	-	-	-	-	-	-

BesGr. R 6 insgesamt	-	-	1	-	-	1	-
Frauen mit Kindern BesGr. R 6	-	-	0	-	-	0	-
Frauenanteil in Prozent	-	-	0	-	-	0	-
Männer mit Kindern BesGr. R 6	-	-	1	-	-	0	-
Männeranteil in Prozent	-	-	100,00	-	-	0	-
BesGr. R 7 insgesamt	-	-	-	-	-	-	-
Frauen mit Kindern BesGr. R 7	-	-	-	-	-	-	-
Frauenanteil in Prozent	-	-	-	-	-	-	-
Männer mit Kindern BesGr. R 7	-	-	-	-	-	-	-
Männeranteil in Prozent	-	-	-	-	-	-	-
BesGr. R 8 insgesamt	1	-	-	-	-	-	-
Frauen mit Kindern BesGr. R 8	0	-	-	-	-	-	-
Frauenanteil in Prozent	0	-	-	-	-	-	-
Männer mit Kindern BesGr. R 8	1	-	-	-	-	-	-
Männeranteil in Prozent	100,00	-	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Ausgewiesen wird die Zahl sämtlicher Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Brandenburg, die ein Amt der entsprechenden Besoldungsgruppe innehaben und deren Stammdienststelle sich bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft mit Sitz in Brandenburg befindet, und zwar auch dann, wenn diese im Stichtagszeitpunkt an andere Dienststellen (auch außerhalb Brandenburgs) abgeordnet waren. Bei einer Abordnung wurde die/der Betreffende bei seiner Stammdienststelle berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kopfzahl.

<sup>2</sup> Berücksichtigt wurden sämtliche Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der entsprechenden BesGr. mit Kindern, unabhängig davon, ob die Kinder bereits volljährig oder noch minderjährig waren.

<sup>3</sup> Anteil an der Gesamtzahl der Frauen und Männer, die ein Amt der entsprechenden Besoldungsgruppe innehaben.

## Kleine Anfrage 1258 – Anlage 4

### Erprobung für Beförderungsämtner (ErprobungsAV)

vom 26. November 2007

(JMBI/07, [Nr. 12], S.183)

#### A.

1. Die allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 wird festgestellt durch eine regelmäßig neunmonatige Erprobung in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder in staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei einer Generalstaatsanwaltschaft. Der Präsident des oberen Landesgerichts (Obergerichtspräsident) oder der Generalstaatsanwalt kann die Dauer der Erprobung im Einzelfall auf nicht weniger als sechs Monate verkürzen. Lässt sich wegen besonderer Umstände im Einzelfall innerhalb einer neunmonatigen Erprobung die Eignung nicht zuverlässig beurteilen, kann der Obergerichtspräsident oder der Generalstaatsanwalt die Erprobung auf bis zu zwölf Monate verlängern.
2. Das Ministerium der Justiz kann eine zweijährige Tätigkeit als Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem Landesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, einem obersten Bundesgericht, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Ministerium der Justiz oder der Bundesanwaltschaft als gleichwertig anerkennen. Es kann daneben im Einzelfall unter Beteiligung des entsendenden Obergerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalts Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Behörden als gleichwertig anerkennen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit soll vor Beginn der Tätigkeit entschieden werden.
3. Im Fall einer Bewerbung für das Amt eines Direktors, des ständigen Vertreters eines Direktors oder eines weiteren Aufsicht führenden Richters gilt eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Wer nach einer Erprobung im Sinne des Satzes 1 zum Direktor, ständigen Vertreter eines Direktors oder weiteren Aufsicht führenden Richter ernannt wurde und nach der Ernennung in einem dieser Ämter zwei Jahre tätig war, gilt für sämtliche Beförderungsämtner an einem Amtsgericht als erprobt im Sinne von Nummer 1.
4. Die Berufung in das Amt eines Direktors, in das Amt eines Vizepräsidenten oder Präsidenten eines Amts-, Land- oder Verwaltungsgerichts sowie in das Amt eines Oberstaatsanwalts als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft, eines Oberstaatsanwalts als der ständige Vertreter eines Leiters einer Amtsanwaltschaft, eines Oberstaatsanwalts als Leiter einer Amtsanwaltschaft oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft setzt zusätzlich zu einer Erprobung im Sinne der Nummern 1, 2 oder 3 Satz 2 regelmäßig eine einjährige Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen im Ministerium der Justiz voraus.
5. In der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Die Berufung in das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht setzt regelmäßig eine Erprobung im Sinne von Nummer 1 bei einem Landesarbeitsgericht voraus.
6. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten nach der Anstellung auf Lebenszeit.

#### B.

1. Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Kriterien für die Auswahl der Erprobungskandidaten.

2. Richtern und Staatsanwälten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einer Erprobung zu bekunden.
3. Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt führen für Erprobungsstellen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt. Die Einzelheiten des Verfahrens legen die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz fest. Für Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs und für Stellen in dem Ministerium der Justiz führt dieses das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch.
4. Während der Erprobung ist der Richter oder Staatsanwalt durch den Vorsitzenden des Spruchkörpers beziehungsweise durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten über den bisherigen Verlauf der Erprobung zu unterrichten und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 1 spätestens drei, bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 2 spätestens sechs und bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 3 Satz 1 spätestens vier Monate nach Beginn der Erprobung.

#### C.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit.

#### D.

Wegen der besseren Lesbarkeit sind Personen- und Amtsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet worden. Sie gelten jedoch für Männer und Frauen in gleicher Weise.

#### E.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die Allgemeine Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 (JMBl. S. 86), Az. 2010-I.32, wird aufgehoben. Abschnitt I und Abschnitt VII der vorgenannten Allgemeinen Verfügung gelten fort für Qualifikationsabordnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung begonnen und noch nicht abgeschlossen sind.
3. Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.1 oder Nummer VII.1 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 1.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.2 oder Nummer VII.2 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 2.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.3 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 3 Satz 1.

Richter und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder höher innehaben, gelten als erprobt im Sinne von Abschnitt A Nr. 1.

Potsdam, den 26. November 2007

Die Ministerin der Justiz  
Beate Blechinger